



Vertrag Lohnverarbeitung

Lohnverarbeitung von Demeter-Produkten

Zwischen dem Demeter-Mitglied

(Betriebsnummer)

(Name des Unternehmens)

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

und

dem verarbeitenden Unternehmen

(Name des Unternehmens)

(Adresse des Unternehmens)

(Kontaktperson für Kontrolle und Zertifizierung)

(Webseite)

(Telefonnummer)

(E-Mailadresse)

nachfolgend „Lohnverarbeiter“ genannt

wird hiermit folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Zum Schutze des vom Demeter e.V. treuhänderisch verwalteten Markenzeichens „Demeter“ und der Bezeichnung „aus biologisch-dynamischem Anbau“ sowie zur Sicherung der damit verbundenen Qualitätsstandards erklären sich Demeter, Auftraggeber und Lohnhersteller bereit, bei der Kontrolle, Verarbeitung, dem Handel und der allgemeinen Handhabung von Demeter-Produkten folgende Vereinbarungen einzuhalten. Grundlage dieses Vertrages ist ein bestehender Markennutzungsvertrags des Auftraggebers mit dem Demeter e.V. und die dort vereinbarte Einhaltung der Richtlinie für die Zertifizierung von „Demeter“ und „Biodynamisch“.

§ 1. Beschreibung der Tätigkeiten

(1) Der Lohnverarbeiter wird folgende Produkte für den Auftraggeber herstellen:

Anmerkung:

Als Bestandteil der Demeter-Produktanmeldung vom Auftraggeber können detaillierte Prozessbeschreibungen angefragt werden. Diese sind unmittelbar an Demeter zu liefern, inklusive Angabe der Zusatzstoffe und / oder Prozesshilfsstoffe. Diese Beschreibungen sind Grundlage für die Demeter-Kontrolle.

(2) Die Lohnverarbeitung findet ausschließlich am Standort des Lohnverarbeiters in

statt. Sollte an weiteren Standorten produziert oder Produkte an mehreren Standorten unterschiedlichen Verarbeitungsschritten unterzogen werden (inkl. Lagerung von Rohstoffen, Lagerung von Produkten und Verpackungsschritte) ist dem Vertrag eine schematische Darstellung des Produktionsverlaufs mit Nennung der weiteren Produktionsstandorte und dort stattfindenden Produktionsschritten als Anlage beizufügen.

(3) Eine Vergabe von Unteraufträgen durch den Lohnverarbeiter an Dritte ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Demeter e.V. in Verbindung mit einem entsprechend abgeschlossenem Vertrag für Lohnverarbeitung zwischen dem Unterauftragnehmer und dem Auftraggeber möglich.

§ 2. Handel und Bezug von Rohstoffen und Halbfertigprodukten

(1) Der Umfang der beauftragten Lohnverarbeitung kann auch den selbständigen Bezug von Rohware oder Zutaten durch den Lohnverarbeiter umfassen. Auftraggeber und Lohnverarbeiter stellen sicher, dass die bezogene Rohware oder Zutat den in der durch den Auftraggeber beantragten Produktzulassung angegebenen Zertifizierungsstatus trägt.

- (2) Auftraggeber und Lohnverarbeiter stellen sicher, dass Demeter-Rohstoffe mit Wort- und/oder Wort-Bild-Marke eindeutig als Demeter gekennzeichnet sind. Das gilt sowohl für Warenbegleitpapiere als auch für Umverpackungen oder nur für Warenbegleitpapiere wenn sie in anderer eindeutiger Art und Weise auf die jeweilige deutlich abgetrennte Charge oder Einheit referenzieren.
- (3) Auftraggeber und Lohnverarbeiter stellen sicher, dass als Demeter gekennzeichnete Rohstoffe nur verarbeitet werden, wenn den Warenbegleitpapieren eine Kopie des aktuell gültigen Demeter-Zertifikats des Vorlieferanten vorliegt.

§ 3. Lagerung und Kennzeichnung von Demeter-Rohstoffen und -Produkten

- (1) Der Lohnverarbeiter wird Demeter-Produkte und –Rohstoffe sowohl im unverarbeiteten wie im verarbeiteten Zustand gesondert von anderen Erzeugnissen lagern und bei der Lagerung unmissverständlich mit dem Namen "Demeter" sowie der Herkunft bezeichnen.
- (2) Einen bei der Lagerung auftretenden Schädlingsbefall, der eine Bekämpfung notwendig macht, wird der Lohnverarbeiter dem Auftraggeber unverzüglich melden. Der Lohnverarbeiter wird entsprechend der gültigen Richtlinien nur solche Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung ergreifen, die ihm vom Auftraggeber als vom Demeter e.V. zugelassen mitgeteilt worden sind.
- (3) Der Lohnverarbeiter wird die Lagerung ferner so einrichten, dass keinerlei Verunreinigung der Demeter-Produkte, insbesondere durch Pflanzen- und Lagerschutzmittel, aus dem Lagerraum selbst oder dessen Umgebung erfolgen kann.

§ 4. Verarbeitung von Demeter-Rohstoffen und -Produkten

- (1) Die Demeter-Richtlinien für die Zertifizierung von „Demeter“ und „Biodynamisch“ in der aktuell gültigen Fassung gelten uneingeschränkt.
- (2) Der Auftraggeber überzeugt sich vor Unterzeichnung dieses Vertrags und vor Aufnahme der Produktion von der Sachkenntnis des Lohnverarbeiters hinsichtlich der aktuell gültigen Richtlinie, insbesondere des Allgemeinen Teils und der jeweils für die Produktion der in §1 (1) genannten Produkte relevanten produktspezifischen Verarbeitungsrichtlinien.
- (3) Der Lohnverarbeiter setzt im Besonderen nur Verarbeitungsverfahren ein, die unter 4.8.1. Grundsätzlich zugelassene Verfahren und nur Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe ein, die unter 4.9. Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gelistet sind (Demeter Richtlinie für Erzeugung und Verarbeitung, Stand März 2017). Davon abweichende Verarbeitungsverfahren, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe unterliegen der Genehmigung durch Demeter. Ein Antrag auf Zulassung ist durch den Auftraggeber zu stellen.
- (4) Verwendet der Lohnverarbeiter keine gesonderten Maschinen und Produktionsanlagen für die Herstellung von Demeter-Qualitäten, ist auf entsprechende Zwischenreinigung und Spülchargen zu achten, um eine Vermischung mit Produkten anderer Herkunft zu verhindern. Ergriffene Maßnahmen sind durch den Lohnverarbeiter entsprechend zu dokumentieren, die Dokumentation ist Teil der Demeter-Kontrolle.
- (5) Die Kennzeichnung (Verpackung oder Etikettierung) der hergestellten Demeter-Erzeugnisse wird der Lohnverarbeiter ausschließlich gemäß der mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung mit den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten bzw. in

Auftrag gegebenen Materialien vornehmen. Es gilt insbesondere die Richtlinie für die Kennzeichnung von Demeter-Produkten und die Verpackungsrichtlinie.

- (6) Der Lohnverarbeiter ist nicht berechtigt, Erzeugnisse des Auftraggebers, die mit dem Warenzeichen "Demeter" oder der Bezeichnung "aus biologisch-dynamischem Anbau" gekennzeichnet sind, an andere als den Auftraggeber oder von ihm bestimmte Dritte abzugeben. Die Inverkehrbringung von Demeter-Produkten erfordert einen Markennutzungsvertrag mit dem Demeter e.V..
- (7) Der Auftraggeber informiert den Lohnverarbeiter bezüglich Richtlinienänderungen mit entsprechender Vorlaufzeit um Änderungen umsetzen zu können.

§ 5. Dokumentationspflicht

- (1) Sowohl der Lohnverarbeiter als auch der Auftraggeber führen eine aussagekräftige Dokumentation bezüglich des Einkaufs, der Lagerung und der Verarbeitung von Demeter-Rohstoffen und –Produkten sowie in Demeter-Produkten eingesetzten Rohstoffen abweichender Qualitäten hinsichtlich des Zertifizierungsstatus, des Zeitpunkts, der Menge und des Warenflusses.
- (2) Der Auftraggeber beantragt für jedes in §1 (1) genannte Produkt eine Produktzulassung bei den für Produktzulassungen zuständigen Mitarbeitern des Demeter e.V.. Änderungen der Rezeptur teilt der Auftraggeber vor Produktionsbeginn den zuständigen Mitarbeitern mit. Die aktuell gültigen Produktzulassungen liegen dem Lohnverarbeiter vor. Dem Auftraggeber liegt mindestens die aktuelle Produktliste der beim Demeter e.V. angemeldeten Produkte vor.

§ 6. Kontrollrechte

Der Lohnverarbeiter ist derzeit bei der EU-Öko-Kontrollstelle

Unter der Kontrollnummer _____

als Verarbeiter von Produkten des ökologischen Landbaus gemeldet.

- (1) Der Lohnverarbeiter und der Auftraggeber gewähren Demeter uneingeschränktes Kontrollrecht hinsichtlich der Bestimmungen dieses Vertrags und der Richtlinie für die Zertifizierung von „Demeter“ und „Biodynamisch“. Das gilt sowohl für die erforderlichen Dokumente als auch sämtliche Lager- und Betriebsräumlichkeiten, die im Zusammenhang oder im vermuteten Zusammenhang mit der Lagerung der in § 1 genannten Produkte stehen.
- (2) Die Kontrolle kann durch einen Mitarbeiter des Demeter e.V., durch die vom lohnlagernden Unternehmen beauftragte EU-Kontrollstelle oder einen von Demeter beauftragten Dritten durchgeführt werden. Die Einteilung der Kontrollfrequenz unterliegt dem Ermessen des Demeter e.V..
- (3) Es gelten alle Bestimmungen der Richtlinie für die Zertifizierung von „Demeter“ und „Biodynamisch“ hinsichtlich der Durchführung einer Demeter-Kontrolle unter Kapitel 3 Allgemeine Grundlagen, Vertrags- und Kontrollpflichten.

§ 7. Sanktionierung

- (1) Eine direkte Sanktionierung des Lohnverarbeiters durch Demeter im Fall von Richtlinienverstößen oder sonstigen Vertragsbrüchen ist nicht möglich. Sanktionsrelevante Verstöße des Lohnverarbeiters werden von Demeter immer gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht. Die Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinie und der Markennutzungsbestimmungen obliegt dem Auftraggeber. Schadensersatzregelungen zwischen dem Auftraggeber und dem lohnlagernden Unternehmen im Falle einer Sanktionierung des Auftraggebers für Verstöße des Lohnverarbeiters sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

§ 8. Gebühren

- (1) Der Demeter e.V. erhebt einmal jährlich für Kontrolle, Auswertung und internen administrativen Aufwand eine Pauschale pro gemeldeten Lohnverarbeiter an den Auftraggeber, gemäß der aktuell gültigen Beitragsordnung.

§ 9. Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden. In diesem Fall erlischt auch unmittelbar die Vereinbarung über die Durchführung der in §1(1) genannten Demeter-Tätigkeiten.
- (2) Kündigungen sind dem Demeter e.V. durch den Auftraggeber umgehend anzuzeigen, rückwirkende Kündigungen im Sinne der in § 8 formulierten Gebührenpflicht sind nicht möglich.
- (3) Bei Verstößen gegen die Richtlinie oder die Markennutzungsbestimmungen von Seiten des Auftraggeber oder des Lohnverarbeiters kann das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von seitens Demeter für unwirksam im Sinne des Markennutzungsvertrags erklärt werden. In diesem Fall erlischt auch die Vereinbarung bezüglich der Lagerung der in §1 (1) genannten Demeter-Produkte.
- (4) Ruhende Tätigkeit im Sinne von §1(1) ist Demeter anzuzeigen, sie entbindet nicht von sonstigen Vereinbarungen dieses Vertrages.

§ 10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

....., den

....., den

.....
(Lohnverarbeiter)

.....
(Auftraggeber)